

Grundsätze für den Flugbetrieb im MFZ Oberaich



Basierend auf den Vorgaben des ÖAeC gültig ab 7.12.2020

Gestützt auf die 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz BGBl. II Nr. 544/2020, empfiehlt der Österreichische Aero-Club als Sport-Fachverband für den gesamten Flugsport in Österreich die Ausübung jeglicher Art von Flugsport nur unter Berücksichtigung und Einhaltung folgender Grundregeln:

- Grundsätzlich dürfen Sportstätten im Freien und damit auch alle Flugfelder nur zum Zweck der Ausübung von Sport, „bei dessen sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt“, betreten werden.
Das bedeutet, dass nur Sportausübende, das sind im Flugsport die Piloten und Passagiere das Flugfeld bzw. die Sportstätte überhaupt betreten dürfen. Zuschauer und Besucher müssen sich außerhalb des Flugfelds bzw. der Sportstätte aufhalten.
Während des Aufenthalts im Flugfeld- bzw. Sportstättenbereich ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Kann aus zwingenden flugbetrieblichen Gründen (z.B. Aufbauen eines Segelflugzeugs, Besteigen eines Luftfahrzeugs) der Mindestabstand im Freien kurzfristig nicht eingehalten werden, ist auch im Freien eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.
Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte (z. B. Hangars) dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist, und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und pro Flugsportler 10 m² Raum zur Verfügung stehen.
Nach Beendigung der flugsportlichen Aktivitäten ist der Flugfeld- bzw. Sportstättenbereich sofort zu verlassen.
- Auf allgemeine Hygienemaßnahmen ist zu achten:
In Betriebsräumlichkeiten sind ausreichend Waschmöglichkeiten, mit Seife oder alkoholischen Desinfektionsmitteln, vorzuhalten.
Einhalten der Husten- und Niesetikette
regelmäßiges Händewaschen mit Seife für min. 20 Sekunden und/oder desinfizieren
regelmäßige Reinigung von Betriebsräumlichkeiten (z.B. Türschnallen) mit Desinfektionsalkohol und Luftfahrzeugen/-gerät mit Haushaltsreinigern
Keine gemeinschaftliche Verwendung von Kopfhören und ähnlicher Ausrüstung, oder gründliche Reinigung

- Alle (auch flugsportliche) Veranstaltungen sind für die Dauer der Gültigkeit der Verordnung untersagt, ausgenommen Zusammenkünfte von nicht mehr als sechs Personen aus zwei verschiedenen Haushalten, zuzüglich deren minderjähriger Kinder oder Minderjähriger, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, insgesamt höchstens jedoch sechs Minderjähriger.

Eine freiwillige Verwendung der „Stopp Corona App“ kann als zweckdienlich angesehen werden.

Letztverantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Grundregeln sind die jeweils verantwortlichen Piloten bzw. die Vereinsleitungen und Modellflugplatzhalter.

Der Vorstand des MFZ-Oberaich